

VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 12. Februar 1944	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 44	Polzeiverordnung über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau	45

Polzeiverordnung

über die Benutzung von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Stadt Warschau.

Vom 2. Februar 1944.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Sicherheit und Ordnung im Generalgouvernement vom 26. Oktober 1939 (VBI GG. S. 5) ordne ich an:

§ 1

(1) Personenkraftwagen und Krafträder, die in Warschau zugelassen sind, dürfen von Nichtdeutschen nicht geführt werden.

(2) Personenkraftwagen und Krafträder, die nicht in Warschau zugelassen sind und in das Stadtgebiet von Warschau fahren, dürfen von Nichtdeutschen nur dann geführt werden, wenn in dem Wagen ein Deutscher mitfährt.

§ 2

Auf Angehörige der mit dem Deutschen Reich verbündeten oder nicht mit ihm im Kriege befindlichen Staaten findet diese Polzeiverordnung keine Anwendung.

K r a k a u, den 2. Februar 1944.

Der Höhere ~~W~~- und Polzeiführer
im Generalgouvernement

— Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen —

K o p p e

§ 3

(1) Nichtdeutsche, die in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement zu hindern oder zu stören, gegen die Bestimmungen des § 1 oder die zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen verstoßen, werden nach der Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement vom 2. Oktober 1943 (VBI GG. S. 589) mit dem Tode bestraft.

(2) Im übrigen können gegen die Täter polizeiliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Durchführungsanordnungen zu dieser Polzeiverordnung erläßt der Befehlshaber der Ordnungspolizei im Generalgouvernement.

§ 5

Diese Polzeiverordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

